

Spannungsfeld Normen

Norm = Weitergabe von kodifiziertem Expertenwissen

Priv.-Doz. Dr. Konrad Lachmayer

—
Selbständiger Wissenschaftler in Wien. Research Fellow an der Durham Law School, wissenschaftlicher Rat am Institut für Rechtswissenschaften der Ungarischen Akademie der Wissenschaften. Studium der Rechtswissenschaften in Wien, Habilitation in Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht und Europarecht. Neben seiner internationalen Forschungstätigkeit kooperiert er als wissenschaftlicher Experte mit öffentlichen Institutionen und Rechtsanwälten.
www.lachmayer.eu

DI Erich Kern

—
Stellvertretender Vorsitzender der Sektion Ingenieurkonsulenten, Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen. Geschäftsführender Gesellschafter der Kern+Ingenieure ZT GmbH. Studium Bauingenieurwesen, konstruktiver Ingenieurbau an der TU Wien. Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger. Mitarbeit in verschiedenen ÖNORM-Fachgremien (z. B. Vorsitzender ON-AG 1011.03 „Bewertung der Tragfähigkeit bestehender Hochbauten“). 2009–2015 Mitglied im Wiener Grundstücksbeirat und seit 2010 Präsidialratsmitglied des ASI.
www.kernplus.at

Univ.-Prof. Arch. DI. Dr. techn. Heinz Johann Prieber

—
Architekturstudium an der TU Wien, Ziviltechniker seit 1989. Lehrt und forscht seit 1990 an der TU Wien am Institut für Architektur, Abteilung für Hochbau und Entwerfen: Hochbau, Baudurchführung und AVA, Planungs- und Baumanagement (iterative und integrale Planung und Steuerung komplexer Architekturprojekte). Heinz Prieber ist allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Architektur/Hochbau, Revitalisierung/Renovierung, Holzbau und Kalkulation/Vergabewesen/Bauabwicklung.
www.pwp.co.at



Fotos: Katharina Gossow

DI Peter Bauer

—
Präsident der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für W, NÖ u. Bgld., Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen. Diplom der TU Wien. Staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker seit 1995, geschäftsführender Gesellschafter werkraum ingenieure ZT-GmbH. Lehrtätigkeit: TU Wien (Leichtbau, Formfindung), Akademie der bildenden Künste Wien (Tragkonstruktion I und II), diverse Vorträge für das Österreichische Normungsinstitut. Mitglied im Normengremium und in der International Association for Bridge and Structural Engineering (IABSE).
www.werkraum.com

Arch. DI Barbara Urban

—
Staatlich befugte und beeidete Ziviltechnikerin seit 2003. Gründungsmitglied und geschäftsführende Gesellschafterin von synn neumann/urban ZT-OG von 2003 bis 2010, 2011 Gründung von urban architektur ZT OG. Seit 2008 Lehrbeauftragte an der TU Wien – Institut für Wohnbau. Zertifizierungen für barrierefreies Bauen und Bauprojektmanagement. Mitglied in Arbeitsgruppen der Kammer, u. a. mit der Baubehörde Wien zum Thema „barrierefreies Bauen“ und in der „Kontaktgruppe Baubehörde“. Stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses Wissenstransfer – konzeptionelle Entwicklung der Wissensplattform www.link.arching.at.
www.urban-architektur.at

Mag. phil. Dr. techn. Brigitte Groihofer MBA

—
Moderation
Studium der Kunstgeschichte an der Universität Wien. 2000 Zertifikat für Sponsoring an der Indiana Fundraising School, 2007 berufsbegleitend Executive Master of Business Administration, 2010 Ausbildung zur Mediatorin. Berufsbegleitend von 2013 bis 2016 Dissertationsstudium an der Fakultät für Architektur und Raumplanung der TU Wien, Thema: „AUF(BRÜCHE) in der Architektur um 1958 mit Schwerpunkt Wien“, Promotion zum Dr. techn. im März 2016. Seit 2007 in der Kammer für Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich und Chefredakteurin von „derPlan“.
www.groihofer.at

Konrad Lachmayer:

Das neue Normengesetz hat die Regelung aus dem Jahr 1970 ins 21. Jahrhundert geholt und schafft eine verstärkte demokratische Legitimation und rechtsstaatliche Rahmenbedingungen. Das heißt aber nicht, dass es nicht noch einige Fälle gibt, die das Gesetz auslöst, wo weitere Maßnahmen sinnvoll wären.

Peter Bauer:

Der Prozess, wie eine technische Norm entsteht, und der Rahmen, den sie umfassen darf, müssen gut geregelt sein. Das neue Normengesetz stellt sicher, dass Österreich durch den Normungsbeirat eine Strategie entwickeln wird. Ein erheblicher Teil der technischen Normung findet ja in der Europäischen Union statt. Die technische Norm alleine ist nicht unser Problem: Wir müssen jetzt vom Gesetzgeber fordern, dass er die jeweils zu erreichenden Ziele so definiert, dass diese vorher gesellschaftspolitisch diskutiert und verankert werden und nicht von Experten im Hinterzimmer eines Normungsinstituts festgelegt werden. Das ist der zentrale Webfehler des derzeitigen Normenprozesses. Wir vermischen sehr oft Normung mit Bauordnung und OIB-Richtlinien. Das Dialogforum Bau hat aufgerufen, Dinge, die einen an der Norm stören, aufzuzeigen und zu kritisieren. Dabei hat sich gezeigt, dass viele nicht zwischen der Norm und gesetzlichen Verpflichtungen aus der OIB-Richtlinie unterscheiden.

derPlan:

Ist der Gesetzgeber überhaupt in der Lage, dieser Forderung nachkommen?

Heinz Johann Priebornig:

Nur der Gesetzgeber kann im gesellschaftlichen Diskurs festlegen, nach welchen Regeln wir in Zukunft leben wollen. Das muss in das Gesetz, in die OIB-Richtlinien einfließen.

Erich Kern:

Der Gesetzgeber, also das Parlament, müsste sich mit den Zieldefinitionen beschäftigen, mit der exakten Definition ist er überfordert. Er hat nicht das nötige Fachwissen, deswegen wird die Detailformulierung den „betroffenen Kreisen“ überlassen. Wir müssen den Gesetzgeber darauf aufmerksam machen, dass dieses Vorgehen nicht funktioniert, wenn sich die betroffenen Kreise in unausgewogenen Gremien zusammenfinden: wenn Experten in ihrer Freizeit bezahlten Lobbyisten gegenüberstehen.

Priebornig:

Dem kann ich nicht zustimmen. Der Gesetzgeber, der Abgeordnete, der gestalten möchte, muss sich eben in Fachgebieten, in denen er nicht bewandert ist, sachkundig beraten lassen.

derPlan:

Hat schon jemand von der Gesetzgebung bei der Kammer angeklopft und um eine Expertise angefragt?

Bauer:

Auf dem Gebiet der Bauordnung funktioniert es meiner Meinung nach ausdifferenzierter. Der Gesetzgeber gibt die grobe Marschrichtung vor, und dann gibt es das feine Instrumentarium der OIB-Richtlinien. Dort sollten sich Techniker mit den Vertretern der Behörde treffen und präzisieren: Was heißt: „Es darf niemand diskriminiert werden“? Was heißt: „Ein Gebäude soll standsicher sein“? Es braucht ein Gleichgewicht zwischen Technikern und Behördenvertretern. Derzeit haben die Behördenvertreter, die nicht immer über Fachkompetenz verfügen, das Sagen. Experten vom ASI beginnen dann in Ermangelung klar definierter Zielvorgaben, sich Ziele auszudenken.

Ich habe nichts gegen Normen, solange sie Methoden bleiben und keine Ziele vorgeben, solange sie ein Werkzeugkasten sind, aus dem ich mich bedienen kann. Wünschenswert wäre: Es gibt Normen, doch ob ich sie anwenden muss, welche Qualität damit erreicht werden soll, das darf die Norm nicht sagen. Wir müssen uns gemeinsam, z. B. im OIB, auf Mindestanforderungen an ein Bauwerk einigen, die wir im öffentlich-rechtlichen Interesse erfüllen müssen. Der Rest ist eine freiwillige Leistung, die auch freiwillig vereinbart werden könnte.

Lachmayer:

Selbstverständlich ist die Gesetzgebung auch dazu da, Ziele vorzugeben Sowohl gesellschaftspolitische als auch technische Ziele müssen im demokratischen Gesetzgebungsprozess formuliert werden. Darüber hinaus ist es dem Gesetzgeber nicht verboten, ganz konkrete Vorgaben zu machen. Da kommen wir

Die zur Gesetzesänderung führende parlamentarische Enquete ist ein wichtiger Etappensieg der Kammer. Normung ist ein gesellschaftspolitisch immens wichtiges Thema; es wäre Aufgabe der Politik, die Ziele vorzugeben, doch sie beteiligt sich derzeit nicht an dem Diskurs.



„Wünschenswert wäre: Es gibt Normen, doch ob ich sie anwenden muss, welche Qualität damit erreicht werden soll, das darf die Norm nicht sagen.“

Peter Bauer



„Nur der Gesetzgeber kann im gesellschaftlichen Diskurs festlegen, nach welchen Regeln wir in Zukunft leben wollen.“

Heinz Johann Priebornig



„Der Gesetzgeber, also das Parlament, müsste sich mit den Zieldefinitionen beschäftigen, mit der exakten Definition ist er überfordert.“

Erich Kern

jetzt aber zum Problem. Die Gesetzgebung soll nicht jedes Detail regeln, dafür hat man eigentlich als zweite Ebene die Verwaltung, die konkretisierend Verordnungen für technische Details erlassen soll. Bei einem Ausweis z. B. gibt es entsprechende Verordnungen zur Größe und zur Platzierung des Fotos. Im Baurecht hat man hier einen anderen Weg eingeschlagen und diese Zwischenstufe mit den OIB-Richtlinien geschaffen. Im Baurecht haben wir das Dilemma, dass es nicht einen Gesetzgeber gibt, sondern neun Landes- plus einen Bundesgesetzgeber. Deshalb hat man die OIB-Richtlinien eingeführt, die hoffentlich den positiven Effekt haben, eine Vereinheitlichung der neun Bauordnungen zu schaffen. Danach erst kommen die Normen.

derPlan:

Wozu brauchen wir eigentlich verbindliche Normen? Und: Brauchen wir eine Stand-der-Technik-Klausel im Gesetz? Brauchen wir 3.000 Baunormen? Reicht es nicht, auf gesetzlicher, rechtlich verbindlicher Ebene die Bestimmungen zu haben, die ohnedies durch die Gesetzgebung, die Bauordnungen festgelegt wurden? Und die OIB-Richtlinien. Alles andere ist dann eine freiwillige Selbstverpflichtung.

Priebornig:

Die Freiwilligkeit des Entstehens sowie die Freiwilligkeit der Anwendung einer Norm sind Grundprinzipien. Es gibt wenige Ausnahmen, wo eine Norm für verbindlich erklärt wird.

Das Problem ist: Was ist denn derzeit die Norm? Nehmen wir § 88 der Wiener Bauordnung her, der verlangt die Anwendung des Standes der Technik. Die ÖNORM B 2110 verpflichtet den Ausführenden, die allgemein anerkannte Regel der Technik anzuwenden. Nehmen wir noch das Bundesvergabegesetz: § 97 Absatz 2 verlangt bei öffentlichen Gebäuden die Verwendung geeigneter Leitlinien wie Normen. Also müssen wir bei allen öffentlichen Bauvorhaben der Stadt Wien den Stand der Technik einhalten. Wenn es gleichzeitig aber ein öffentlich finanziertes gemäß Bundesvergabegesetz ist, müssen wir die B 2110 anwenden und alle normativen Verweise – ein eklatanter Widerspruch. Wobei die Juristen innerhalb der Technik Klauseln die Dreistufigkeit zwischen allgemein anerkannter Regel der Technik, Stand der Technik und Stand der Wissenschaft und Technik haben, also präzise unterscheiden. Nur die Techniker sind nicht in der Lage, eine einheitliche Regelung zu schaffen.

Der zweite Punkt ist, dass die verpflichtende Anwendung geeigneter Leitlinien wie Normen im Widerspruch steht zur Freiheit der Norm, wie es das Normengesetz 2016 sagt. Der Gesetzgeber weiß hier einfach nicht, was er will.

Lachmayer:

Es steht eben nicht im neuen Gesetz, und ich halte das für ein Defizit, dass Normen in ihrer Anwendung freiwillig sind und dass es auch alternative Möglichkeiten gibt, den Stand der Technik nachzuweisen. Das ist ein Strukturproblem des Normengesetzes.

Barbara Urban:

Ich sehe das nicht so wie der Herr Priebornig. Wir haben ja nicht nur die Bauordnung, sondern auch die anderen Gesetze, die Auftragsverhältnisse mit unseren Auftraggebern, die die Einhaltung der relevanten ÖNORMEN von uns fordern. Unsere Schwierigkeit ist, dass es mehrere, sich teilweise widersprechende Normen gibt, die wir in der Planung zusammenführen müssen. Wenn wir ein Detail entwickeln, dann suchen die Firmen nach Abweichungen von ihrer Anwendungsnorm und schreiben einen Brief: „Wir weisen darauf hin, dass das nicht der Norm entspricht, daher übernehmen wir keine Haftung und keine Gewährleistung.“ Führt man das Detail trotzdem aus und es wird nach Jahren ein Ausführungsmangel festgestellt, haben wir das Problem, dass es nicht der damaligen Norm entsprochen hat.

Kern:

Die Norm wird zur Waffe bei gerichtlichen Auseinandersetzungen. Das Kondensat am Fenster ist kein alltägliches Ereignis mehr, sondern ein 100.000 Euro schwerer Schaden. Wir sollten uns überlegen, ob wir eine falsche Einstellung zu Normen haben, und hinterfragen, ob die Norm immer den Stand der Technik darstellt.

Priebornig:

Zu viel Normung verhindert innovative Entwicklung. Im Kolumba-Museum in Köln von

Peter Zumthor sind Details wie fugenlose Böden, über 100 m² zementgebundene, mit hydraulischem Kalkmörtel gebundene Böden eingebaut. Kalklehmputze, riesige Flächen, alle Regeln der Technik, der DIN-Normen wurden dort übertreten. Aber Zumthor hat Regeln der Baukunst erforscht. Er hat alte Techniken entwickelt und gesagt: Ich will genau planen und bauen. Das ist die Voraussetzung. In der Geschichte gibt es viele Beispiele. Das Loos-Haus hat Details, die heute nicht möglich wären. Sie übertreten jede Norm, ebenso die Otto-Wagner-Stationen.

Normen werden zum Teil auch geschrieben, nur um schlechte Qualität zu verkaufen. Die Steinmetznorm beispielsweise erlaubt schlechteste Qualität. Hier heißt Regel der Technik wirklich: der unterste Standard. Das ist bei weitem nicht der Stand der Technik, der nach meiner Definition die bestmögliche uns zur Verfügung stehende Technik bedeutet. Das ist anerkanntes, praktisch erprobtes Wissen. Daran müssen wir uns orientieren.

Bauer:

Wir tun schon wieder so, als würden Normen Ziele definieren. Zielsetzungen haben in Normen nichts verloren – aus, Ende, fertig. Es wird kein Problem sein, Normen zu übertreten, wenn man kompetent ist und gut plant. Andererseits ist klar: Wenn es danebengeht und die Ursache dafür in der Planung liegt, ist man eben auch schuld. Mit dem Risiko muss ich leben. Es gibt schließlich kein Verbot, etwas besser zu machen. Sogar im Verordnungsweg, in dem die OIB-Richtlinien eingeführt sind, steht in § 2, dass gleichwertiges Abweichen möglich ist. Da ich als Planer nicht auf jedem Gebiet alles besser wissen kann, bin ich manchmal froh, dass es kodifizierte Verfahren gibt. Normen schützen auch.

Priebornig:

Das Problem ist, dass das sehr wohl im Gesetz steht. Nach § 97 Absatz 2 des Bundesvergabegesetzes bin ich verpflichtet, die derzeitigen Normen und Regelwerke anzuwenden. Ich muss sogar begründen, wenn ich davon abweiche. Ein potentieller Bieter kann diese Ausschreibung bei einer Abweichung beanspruchen.

derPlan:

Wie sieht das aus Sicht der Architekten aus? Werden Kreativität und Innovation dadurch eingeschränkt?

Urban:

Wenn ich wirklich gesetzlich dazu verpflichtet werde, die Norm einzuhalten, dann ist das schon eine Einschränkung.

Bauer:

Ist das überhaupt so? Ich lese das anders.

Lachmayer:

Das kann ich jetzt nicht exakt beantworten, weil ich die Bestimmung nicht vor mir liegen habe. Ich möchte aber ein paar allgemeine Dinge dazu sagen. Zunächst einmal muss man doch das Bundesvergabegesetz rechtlich von der Bauordnung trennen. Das Baurecht ist konzeptionell, juristisch ganz woanders angesiedelt und getrennt vom Vergaberecht zu sehen. Dann: Der Gesetzgeber kann sich in seinen Paragraphen dafür entscheiden zu sagen: Ich will nicht die kreativsten Bauten, sondern die, die einem bestimmten Stand der Technik entsprechen. Und noch ein Punkt: Man kann natürlich von der Norm abweichen, aber man muss es begründen. Das ist legitim.

Kern:

Normung ist vor allem das, was wir daraus machen. Eine Abweichung ist immer möglich und für den Fachmann nie ein Problem. Unser Problem sind die unbeabsichtigten Abweichungen, die uns dort unterlaufen, wo wir nicht Fachmann genug sind. Es ist für den Einzelnen unmöglich, alle Normen immer im Kopf zu haben und darauf zu achten, dass er sich im Rahmen der Normen bewegt. Da ist unsere Kammer aufgerufen klarzustellen, wann eine Norm nicht nur den Stand der Technik, sondern das vernünftige absolute Mindestmaß darstellt. Wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt, dann muss derjenige, der diesen Vorwurf erhebt, nachweisen, dass es einen kausalen Zusammenhang mit der Abweichung von der Norm gibt.

Urban:

Angenommen, ich plane ein Dach mit nicht zwei, sondern nur 1,5 Prozent Gefälle, ich entspreche also nicht der Norm: Wenn dadurch kein Schaden entsteht, dann kann mir hier auch

niemand einen Planungsfehler vorwerfen – ist das richtig?

Bauer:

Das wäre das Ziel. Tatsache ist aber: Wenn darunter eine hochsensible Bibliothek liegt und durch einen Wasserschaden alle Bücher nass werden und jemand draufkommt, dass das Gefälle nicht der Norm entspricht, dann hat man ein Problem.

Kern:

Wir können ein Gedankenexperiment anstellen: Wir schmeißen alle Normen weg – was wäre dann? Sicher wäre der Aufschrei der Kollegenschaft genauso laut: Die Rechtssicherheit, die uns Normen geben, ist nicht zu unterschätzen.

Priebernig:

In manchen Bereichen brauchen wir keine weitere Norm: Es ist z. B. seit 2000 Jahren gut dokumentiert, wie man Kalklehmputze herstellt. Da bin ich sehr für eine Deregulierung, denn das bedeutet, Innovation zuzulassen. Ich wünsche mir genau eine Norm, und die soll ins Gesetz geschrieben werden: Ich will, dass exakt geplant wird. Exakte Planung, Simulation, Berechnung, Detailplanung, Feinplanung usw. als Voraussetzung dafür, dass ein Bauwerk entsteht. Feinplanung bedeutet auch, dass ich den Willen des Auftraggebers in der Planung abbilde – inklusive der Restrisiken.

Bauer:

Da habe ich ein philosophisches Problem. Das läuft letztlich auf die Forderung nach einer Geheimwissenschaft hinaus. Natürlich brauche ich als Spezialist für Stahlbauten keine Stahlbaunorm. Im Normungsausschuss bemühe ich mich aber, dass alle anderen auch Stahlrahmenhallen bauen können. Ich gebe mein Wissen kodifiziert weiter, das ist für mich eine Norm. Unsere Mitglieder sollen den freien Zugang zu diesem Wissen haben. Sonst können unsere Planer immer nur kleine Spezialisten auf irgendwelchen Gebieten sein und nie das große Ganze planen.

Kern:

Und die detaillierte Planung wäre nicht zu finanzieren: Der Bauherr eines Einfamilienhauses wird es sich nicht leisten können, dass ein Architekt, ohne auf Normen zurückzugreifen, alle Gewerke so durchplant, dass sie eindeutig beschrieben werden.

Priebernig:

Das Teuerste ist, nicht zu planen. Die Kosten, die durch schlechte, durch mangelhafte Planung verursacht werden, sind wesentlich höher als die einer exakten Planung.

Bauer:

Ein Bauwerk ohne die Hilfe von Normen zu planen, also auf jedem Gebiet auf dem letzten Stand des Wissens zu sein, halte ich für unmöglich.

Urban:

Ich denke, dass ich z. B. gemeinsam mit einem guten Schwarzdecker bis ins kleinste Detail ein Gebäude abseits der Norm entwickeln kann, das trotzdem nicht schlechter ist als das, das der Gesetzgeber vorschreibt.

Bauer:

Der Gesetzgeber will ein dichtes Dach. Das steht in der Bauordnung. Die Norm sagt: Im Regelfall wird das so gemacht. Mit einem guten Handwerker und einem guten Planer kann ich jederzeit gleich gut oder besser sein.

Urban:

Es kommt darauf an, ob man Leitdetails macht. So machen wir es.

Bauer:

Unser Thema ist doch: Brauche ich die Standard-Technik-Formulierung in der Bauordnung? Ich denke nicht. Was ich gerne hätte, sind Mindestanforderungen. Wie müssen wir unsere Häuser bauen, dass die Feuerwehr nicht ständig ausrücken muss. Im gesellschaftlichen Interesse wird es also gewisse Mindestanforderungen geben müssen. Und dann wird es Bereiche geben, wo die Technik schon viel bessere Lösungen hat. Natürlich kann auch der Gesetzgeber alle 20 Jahre gerne einmal nachdenken, ob er nicht die Mindeststandards langsam in irgendeine Richtung bewegen möchte, hinauf oder hinunter. Ich sage bewusst „langsam“, also nicht jedes Jahr eine andere Richtlinie.

Priebernig:

Sie wollen also den Mindeststandard in einer Norm?

Bauer:

Ich will einen gesetzlichen Standard, der mir sagt, was mindestens erforderlich ist.



„Unsere Schwierigkeit ist, dass es mehrere, sich teilweise widersprechende Normen gibt, die wir in der Planung zusammenführen müssen.“

Barbara Urban



„Sowohl gesellschaftspolitische als auch technische Ziele müssen im demokratischen Gesetzgebungsprozess formuliert werden.“

Konrad Lachmayer

Technikklauseln

● Die „anerkannten Regeln der Technik“ werden vom „Stand der Technik“ und dem „Stand von Wissenschaft und Technik“ unterschieden (siehe dazu u. a. die „Kalkar-Entscheidung“ des deutschen Bundesverfassungsgerichts).

● Die anerkannten Regeln der Technik stellen in diesem Drei-Stufen-Konnex die unterste Stufe dar. Sie spiegeln die herrschende Auffassung der technischen Praktiker wider (siehe dazu Karasek, Technische Normung, in: bauaktuell, Jänner 2015, S. 7 ff.: „Die technische Regel muss in der Wissenschaft als richtig erkannt sein, bei der großen Mehrheit der einschlägigen Fachleute bekannt und anerkannt sein und in der Praxis angewandt werden.

„Allgemein anerkannte Regeln der Technik“ müssen im Bauwerkvertrag nicht vereinbart werden“; Karasek verweist auf § 922 Abs. 1 Satz 2 ABGB).

Der Stand der Technik ist die beste verfügbare Technik, deren Eignung auf gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht und die sich in der Dauernutzung bewährt hat.

Der Stand der Wissenschaft und Technik umfasst technische Innovationen und Forschungen, die nach wissenschaftlich gesicherten Methoden und Prüfverfahren geprüft sind.

● Bedeutung haben die allgemein anerkannten Regeln der Technik im Werkvertragsrecht (ÖNORM B 2110, 6.2.1.1) für das Maß der Soll-Eigenschaften von Bauwerken, sofern nichts anderes (z. B. eine höhere Qualität) vereinbart ist, und als Haftungsmaßstab (siehe dazu § 13 Abs. 1 Satz 2 VOB/B).

● Zu beachten ist: § 88 Bauordnung für Wien fordert die Ausführung von Bauwerken nach dem Stand der Technik. § 97 Abs. 2 BVergG 2006 verlangt die „Anwendung geeigneter Leitlinien, wie ÖNORMen“ (siehe dazu in 6.2.1.1 der ÖNORM B 2110, Errichtung der Bauwerke nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik). Das NormG 2016 (§ 5 Abs. 1 Z 6) spricht abweichend zum BVergG von der „Freiwilligkeit der Anwendung von Normen“.

Priebernig:

Also der Gesetzgeber formuliert das Ziel und nicht, wie das Ziel zu erreichen ist. Die Norm soll beschreiben, wie ich zu diesem Ziel komme. Beschreibt die Norm jetzt eine Regel der Technik? Beschreibt sie den Stand der Technik? Wir reden jetzt nicht über den Stand der Wissenschaft.

Bauer:

Ich finde das Konzept der Mindestanforderungen interessant. Die Norm soll einfach Mindestanforderungen vorgeben und entsprechende Methoden zur Verfügung stellen. Der Gesetzgeber fordert eine gewisse Zuverlässigkeit, dass ein Gebäude nicht einstürzt. Oder gibt vor, dass z. B. 97 Prozent der Bevölkerung das Gebäude nutzen können – das wäre ein Maßstab für Barrierefreiheit.

Kern:

Der Gesetzgeber sagt sehr wohl, dass ein Gebäude standfest und barrierefrei sein muss. Das ist aber kein Ziel, weil es de facto unmöglich ist. Es gibt kein Gebäude, das unter allen Umständen stehen bleibt oder in jeder Hinsicht barrierefrei ist. Der Gesetzgeber meint, es sollte so standfest wie möglich sein oder wie wirtschaftlich sinnvoll, gesellschaftspolitisch vertretbar. Da haben wir noch viel Diskussionsbedarf. Bei der mechanischen Standfestigkeit haben wir es ja schon erreicht, da gibt es eine Zuverlässigkeit, auf die man sich geeinigt hat. Aber bei der Barrierefreiheit wissen wir nicht, was der Gesetzgeber genau gemeint hat. Sicher ist nur, dass es vollkommene Barrierefreiheit nicht gibt. Da beginnt die Diskussion in Normengremien, und die sind dafür nicht geeignet.

Lachmayer:

Gesetze sind interpretationsbedürftig und Gerichte greifen bei der Konkretisierung auf Verordnungen, OIB-Richtlinien zurück. Wenn es nichts gibt, besteht das Risiko, dass Normen herangezogen werden und wir wieder bei der Frage landen, welche Rolle Normen rechtlich spielen sollen.

Bauer:

Genau, das sehe ich auch so.

Lachmayer:

Neben dieser allgemein rechtlichen Rolle gibt es noch ein zweites Thema: die Quantität der Normen, ihre Widersprüchlichkeit, ihre Aufbereitung, also ihre Verwendbarkeit, und ihre Zugänglichkeit.

Priebernig:

Nur ein ergänzender Punkt dazu: Auch der Standard, den eine Norm beschreibt, ist sehr unterschiedlich. Es gibt hervorragende Normen, die vor 15, 25 Jahren geschrieben und nie geändert wurden, die B 2061 beispielsweise. Es gibt Normen, die laufend revidiert werden müssen, weil sie schlecht sind, und es gibt Normen, ich wiederhole mich jetzt, die tatsächlich die schlechteste Qualität niederschreiben.

Lachmayer:

Zuerst wurde gesagt: Eine Norm soll Mindestanforderungen festschreiben. Jetzt höre ich: Eigentlich reicht eine Mindestanforderung nicht aus.

Kern:

Es gibt unterschiedliche Normen. Es gibt Normen, die gewährleisten, dass die Mutter zur Schraube passt – da mischen wir uns nicht ein. Weiters gibt es Normen, die einen Mindestlevel festlegen. Dann gibt es Normen, die „innovationsfördernd“ sind und einen Stand vorschreiben, wo vielleicht nur mehr der Marktführer mitkann. Hier müssen wir als Kammer dem Gesetzgeber vielleicht ab und zu einen Hinweis geben, worauf er denn gerade verweist, wenn er ein Gesetz schreibt. Verweist er auf einen gesellschaftlichen Konsens, einen Mindeststandard oder auf etwas, wo wir gerade an der Spitze der Innovation stehen.

Priebernig:

Ich bin dafür, dass wir die Norm weglassen dürfen. Selbstverständlich ist das innovationsfördernd. Die Gefahr, vor der wir als Planer tagtäglich stehen, ist, dass bei einer Abweichung in einem Streitfall Gerichte, Sachverständige, Juristen genau dort einhaken.

Bauer:

Ein Konzept ist, zu sagen: Wo wäre denn eigentlich die Mindestanforderung gewesen? D. h., die muss man gemeinsam, gesellschaftlich verhandeln und festlegen.

Priebernig:

Da bin ich völlig dafür. Eine Norm liefert einen Standard, und es darf jedenfalls keine juristi-

sche Konsequenz haben, wenn ich davon sachkundig abweiche. Nur steht das in keiner Norm und keinem Gesetz.

Urban:

Heißt das jetzt, dass ich jedes Mal schriftlich festhalten müsste, dass ich von der Norm abweiche? Reicht es nicht aus, dass ich ein Detail entwickle, das einfach funktioniert?

Kern:

Es kommt darauf an, was wir aus Normen machen. D. h., wenn der Architekt ein Detail plant, das von der Ausführungsnorm abweicht, wird die ausführende Firma darauf hinweisen. Das Dilemma liegt darin, dass die Norm zwischen den Beteiligten als Waffe benutzt wird, um den Auftrag und die Position hinsichtlich Gewährleistung zu verbessern.

Urban:

Wie gehe ich dann korrekt damit um?

Kern:

Wir als Kammer arbeiten gerade an einem Konzept dafür und haben bereits einen Teilaspekt gelöst: Für einen Architekten, der vom Vorwurf bis zur Begleitung alles macht, ist es oft unmöglich, die Normen einzuhalten. Zum Planungszeitpunkt gibt es eine Norm, auf deren Basis er ausschreibt, zum Zeitpunkt der Ausführung gibt es schon eine neuere Norm. Die Kammer hat nun gemeinsam mit der Stadt Wien eine Lösung für dieses Problem gefunden: Bauordnungsmäßig gilt jener Stand der Normen, der zum Zeitpunkt der Baubewilligung oder zum Zeitpunkt der Herausgabe der OIB-Richtlinie galt. Das könnte auch die Lösung für alle anderen Abweichungen sein: dass in Verträgen entsprechende Textbausteine stehen, dass die Freiwilligkeit, die Sie im Gesetz gerne hätten, dort beschrieben wird. Diese Textbausteine werden wir mit Juristen ausarbeiten und unseren Mitgliedern zur Verfügung stellen.

Bauer:

In den letzten zehn Jahren haben sich 680 nationale Baunormen geändert. Demnach ändert sich pro Woche mehr als eine nationale Norm. EN- oder EC-Normen sind da noch gar nicht miteinbezogen. Unser Konzept ist das „Freeze“: Wenn überhaupt, ist für den Gesetzgeber der Stand der Normung relevant, der zum Zeitpunkt der Verfassung der OIB-Richtlinien aktuell war. Wenn Experten nachher noch Normung produzieren, gut. Aber wir schauen uns dann alle fünf bis sechs Jahre an, was davon brauchbar ist für unsere Bauwerke, und übernehmen dann neue Regelungen oder auch nicht. Genau dort müssen wir hin: dass eine Norm länger Bestand hat.

Kern:

Uns wäre es sogar recht, wenn sich eine Norm wöchentlich ändert, wenn man tatsächlich wöchentlich auf etwas Neues kommt. Wenn wir allerdings daraus die Notwendigkeit machen, uns wöchentlich zu verändern, dann sind wir selbst schuld.

Bauer:

Wir brauchen andere Normen: Normen, die sich auf Methoden beschränken. Ich bin für einen freien Zugang zur Wissenschaft und zur Technikvermittlung. Wir müssen Wissen, gesichertes Wissen kodifiziert weitergeben – das ist mein Idealbild von einer Norm. Schlechte Normen dürfen nicht auf den Markt kommen. Das ist eine unserer Aufgaben, sowohl eine Aufgabe der Kammer als auch eine Aufgabe unserer Mitglieder.

— Moderation: Brigitte Groihofer